

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg, Stefan Wenzel und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Fragen zur Schaffung einer dritten Institution für Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau**

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg, Stefan Wenzel und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE),  
eingegangen am 08.01.2020 - Drs. 18/5550  
an die Staatskanzlei übersandt am 13.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 19.02.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die HAZ berichtet am 07.01.2020 wie folgt: „Die rot-schwarze Landesregierung sagt der Bürokratie in Niedersachsen den Kampf an. Diesmal geht es allerdings nicht darum, überflüssige Vorschriften abzuschaffen, sondern darum, sie erst gar nicht entstehen zu lassen. Das Wirtschaftsministerium will dafür eine sogenannte Clearingstelle einrichten, die geplante Gesetze künftig bereits im Entstehen auf den Mehraufwand überprüfen soll, den sie möglicherweise verursachen“.

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) - § 38 Gesetzesfolgenabschätzung - ist folgendermaßen zu prüfen:

„(1) Mit einem Gesetz- oder Verordnungsentwurf erstellt das federführende Ministerium eine Gesetzesfolgenabschätzung. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen.

(2) Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung. Die Wirksamkeitsprüfung soll klären,

1. ob eine Regelung durch Rechtsvorschrift notwendig ist,
2. welche Regelungsalternativen es gibt,
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen,
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind.

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

In § 40 (GGO) - Normprüfung, Rechtsvereinfachung - heißt es:

„(1) Gesetz- und Verordnungsentwürfe werden von der Staatskanzlei auf ihre Erforderlichkeit, die Norminhalte, die Normgestaltung und die Vollzugseignung (Normprüfung) überprüft und zwar

1. bei einem Gesetz oder einer Verordnung der Landesregierung vor der Freigabe zur Verbandsbeteiligung oder deren Einleitung (§ 31 Abs. 2 Satz 2) und
2. bei einer Verordnung eines Ministeriums nach der Verbandsbeteiligung.

Inhalt und Verfahren der Normprüfung richten sich nach den von der Staatskanzlei herausgegebenen Hinweisen.

(2) Soll ein Entwurf nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der Verbandsbeteiligung wesentlich geändert werden, so erhält die Staatskanzlei erneut Gelegenheit zur Überprüfung.

(3) Soweit über die Vorschläge der Staatskanzlei kein Einvernehmen erzielt wird, stellt das federführende Ministerium den Streitstand mit den Lösungsvorschlägen

1. im Fall eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung in der Kabinettsvorlage und
2. im Fall der Verordnung eines Ministeriums in einer Vorlage für die Ministerin oder den Minister dar und nimmt darin einen dafür bestimmten Beitrag der Staatskanzlei auf.

(4) Die Staatskanzlei soll im Zusammenwirken mit den Ministerien Vorschläge zur Vereinfachung geltender Rechtsvorschriften erarbeiten.“

Zudem hält der Landtag als gesetzgebende Gewalt einen Gesetzgebungs- und Beratungsdienst als unabhängige und neutrale Einrichtung vor, die Rechtsauskünfte erteilt, Gesetzesvorlagen prüft und Vorschläge zur Gesetzgebung macht.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Mittelständische Unternehmen prägen maßgeblich das Wirtschaftsleben in Niedersachsen. Im Jahr 2017 wurden rund 286 000 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei einem Gesamtunternehmensbestand von rund 288 000 gezählt, damit beträgt der Anteil der KMU über 99 %. Mehr als 2 Millionen Menschen und damit etwa 70 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sind in Niedersachsen in KMU tätig. Über 100 000 Auszubildende werden derzeit im niedersächsischen Mittelstand ausgebildet. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll, welchen Beitrag die KMU, aber auch die freien Berufe zu Wachstum, Beschäftigung und Qualifikation leisten und welche Bedeutung sie für die Entwicklung der Wirtschaft in Niedersachsen haben.

Deshalb ist die Schaffung mittelstandsfreundlicher Gesetze und Verordnungen eine der zentralen Herausforderungen der Wirtschaftspolitik des Landes Niedersachsen. Allerdings werden seit Jahren von Kammern und Verbänden die bürokratischen Lasten für KMU als eines der größten Hemmnisse bei der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung benannt. Diese Hinweise aus der Wirtschaft wurden bereits im Koalitionsvertrag aufgegriffen, indem sich die Koalitionsparteien zum Abbau überflüssiger Bürokratie bekannt haben. Es geht aber nicht nur um den Abbau überflüssiger Bürokratie, sondern auch darum, den weiteren Aufbau von vermeidbarer Bürokratie von vornherein zu verhindern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu im Jahr 2013 eine Clearingstelle Mittelstand eingerichtet, die seitdem erfolgreich die Landesregierung hinsichtlich der Vermeidung bürokratischer Lasten berät („... fünf Jahre nach ihrer Gründung zu einer anerkannten und etablierten Einrichtung zur Beratung der Landesregierung im Gesetzgebungsprozess entwickelt hat.“ Quelle: Clearingstelle Mittelstand des Landes Nordrhein-Westfalen bei IHK NRW - Tätigkeitsbericht 2018). Nachdem das Saarland im Jahr 2018 die bundesweit zweite Clearingstelle gegründet hat, soll nun in Niedersachsen die dritte Clearingstelle eingerichtet werden.

Leitgedanke der vorgesehenen Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) sowie der Einrichtung einer Clearingstelle des Landes Niedersachsen ist eine dialogorientierte Wirtschaftspolitik. Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen und mittelstandsrelevante Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes bedürfen einer engen Abstimmung mit den Interessenverbänden des Mittelstandes. Um hier eine noch bessere Abstimmung sicherzustellen, will die Landesregierung schon frühzeitig über den Sachverstand einer Clearingstelle etwaige vermeidbare bürokratische Lasten identifizieren.

Derzeit finden noch regierungsinterne Abstimmungen statt. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Auskunft darüber gegeben werden, wie die Änderung bzw. Ergänzung der GGO konkret aussehen wird.

**1. Ist die Staatskanzlei ihren o. g. gesetzlichen Aufträgen in der 18. Wahlperiode bislang voll umfänglich nachgekommen?**

Die Formulierung in der Fragestellung, dass es sich bei den Bestimmungen der GGO um „gesetzliche Aufträge“ handele, ist unzutreffend. Bei der GGO handelt es sich um einen Beschluss der Landesregierung.

Die Durchführung der Gesetzesfolgenabschätzung nach § 38 GGO obliegt dem für den Gesetz- oder Verordnungsentwurf jeweils federführenden Ressort. Dies ist nur in Ausnahmefällen die Staatskanzlei.

Bei der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-Archiv) vom 13.08.2018 wurde eine Wirksamkeitsprüfung nicht vorgenommen, da es sich um eine lediglich redaktionelle notwendige Anpassung an hessisches Recht handelte. Im Rahmen der Finanzfolgenabschätzung wurde festgestellt, dass keine Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen verursacht werden.

Bei der Änderung des Ministergesetzes vom 17.12.2019 zur Einführung von Karenzzeitregelungen wurden im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung die wesentlichen Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung dargestellt. Im Rahmen der Finanzfolgenabschätzung wurde festgestellt, dass haushaltsmäßige Auswirkungen in dem in der Gesetzesbegründung ausgeführten Umfang entstehen können.

In den Fällen, in denen die Staatskanzlei zugleich auch Ressort ist und wie im Medienrecht länderübergreifend Staatsverträge schließt, findet § 38 GGO keine Anwendung. Anderenfalls müssten die Geschäftsordnungen von 16 Landesregierungen beachtet werden, wodurch das Zustandekommen von Staatsverträgen bis hin zur Unmöglichkeit erschwert würde. § 38 GGO beruht jedoch auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, der auch Maßstab länderübergreifender Staatsverträge ist.

Die Staatskanzlei ist ihrer Aufgabe nach § 40 GGO in der 18. Wahlperiode wie folgt nachgekommen:

- Zur Normprüfung nach § 40 Abs. 1 bis 3 GGO sind bis zum 23.01.2020 der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AGRV) in der Staatskanzlei 190 Entwürfe für Gesetze und Verordnungen zur Prüfung vorgelegt worden. Drei Entwürfe sind nicht zur Prüfung vorgelegt worden. Aus Zeitgründen konnten 14 der vorgelegten Entwürfe von der AGRV nicht geprüft werden. Zehn Entwürfe befinden sich noch im Prüfungsverfahren.

Im Rahmen der Normprüfung

- geht die AGRV der Frage der (rechtlichen) Erforderlichkeit der Regelungen nach,
- setzt sich die AGRV in rechtlicher Hinsicht mit den Norminhalten auseinander, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem übrigen Recht,
- prüft die AGRV unter dem Gesichtspunkt „Normgestaltung“ insbesondere den Aufbau des Entwurfs und der einzelnen Regelungen, die sprachliche Stringenz sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Rechtsanwender, und
- prüft die AGRV, inwieweit die Regelungen für den Vollzug geeignet sind.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Ministerien in Form von konkreten Verbesserungsvorschlägen, Problembeschreibungen, Fragen und Hinweisen schriftlich mitgeteilt. Wenn sich das Ministerium mit der Stellungnahme der AGRV auseinandergesetzt hat, werden die Einzelheiten des Entwurfs zwischen dem Ministerium und der AGRV abgestimmt.

- Im Rahmen des § 40 Abs. 4 GGO arbeitet die AGRV zusammen mit den Ministerien an der Umsetzung eines von der AGRV entwickelten Konzepts zur Neuordnung von Zuständigkeitsverordnungen. Zudem wird als Maßnahme der Rechtsbereinigung darauf geachtet, dass nicht mehr benötigte Rechtsvorschriften aufgehoben werden, um den niedersächsischen Normenbestand übersichtlich zu halten.

**2. Wenn ja, warum soll eine neue Zuständigkeit für Aufgaben der Staatskanzlei im Wirtschaftsministerium geschaffen werden?**

In der Staatskanzlei findet gegenwärtig die Normprüfung nach § 40 GGO statt. Im Rahmen dieser werden zwar die Erforderlichkeit, die Norminhalte, die Normgestaltung und die Vollzugseignung untersucht. Eine systematische Untersuchung von bürokratischen Lasten und die Suche nach bürokratieärmeren Alternativen findet hingegen nicht statt. Es handelt sich insoweit um eine neue, bislang nicht der Staatskanzlei obliegende Aufgabe. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat begründete Hinweise der niedersächsischen KMU, dass eben dies fehlt, zum Anlass genommen, die Einrichtung einer Clearingstelle anzustoßen. Um die Unabhängigkeit dieser Stelle sicherzustellen, ist vorgesehen, diese bei der IHK Niedersachsen (IHKN) anzusiedeln.

**3. Werden sich die Abläufe bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen durch die Landesregierung vereinfachen?**

Das Clearingverfahren wird eingeleitet, wenn eine erhebliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist. Das federführende Ressort prüft dies im Rahmen der Erstellung des Verordnungs- oder Gesetzgebungsentwurfes in eigener Zuständigkeit. Die Ressorts haben hinsichtlich der Klärung dieser Frage bereits frühzeitig die Möglichkeit der Beratung durch die Clearingstelle.

Wie sich die Abläufe bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen in der Praxis als zweckmäßig erweisen und weiterentwickelt werden, lässt sich nicht zuverlässig prognostizieren. Die Clearingstelle hat aber auch nicht die Zielsetzung, regierungsinterne Abläufe zu verändern. Sie soll stattdessen die Belastung von KMU mit bürokratischen Vorgaben verringern.

**4. Wenn ja, warum und wie?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**5. Wenn nein, warum nicht?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**6. Wie soll die Zusammenarbeit zwischen der neu zu schaffenden Clearingstelle im Wirtschaftsministerium und der AG Rechtsvereinfachung in der Staatskanzlei konkret aussehen? In welcher Reihenfolge sollen Gesetzentwürfe abgearbeitet werden?**

Die AG Rechtsvereinfachung und die Clearingstelle haben beide eine bessere Rechtssetzung zum Ziel, allerdings unterschiedliche Prüfungsziele und -inhalte; im Detail wird dazu auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Da das Clearingverfahren zunächst die Inhalte und Bearbeitungsprozesse klärt, ist vorgesehen, dass das Clearingverfahren der Normprüfung vorausgeht.

**7. Wie viele neue Personalstellen sollen für die neue Clearingstelle im Wirtschaftsministerium geschaffen werden bzw. sind bereits geschaffen worden?**

Für die Clearingstelle wurden und werden keine neuen Planstellen im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung eingerichtet. Es wurde ein entsprechendes Budget für alle notwendigen Aufgaben und Ausgaben der Clearingstelle über den Einzelplan 08 ab dem Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung gestellt.

**8. Welche Formulierungen in der GGO will die Landesregierung ändern?**

Wie die Änderung bzw. Ergänzung der GGO aussehen wird, ist noch Gegenstand der regierungsin-  
ternen Abstimmung und steht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest.

**9. Welche Änderungsanträge hat das Wirtschaftsministerium in den letzten zwölf Monaten im Bundesrat zu Gesetzentwürfen des Bundestages eingebracht (bitte Drucksachennummern nennen)?**

Es wird auf die beigefügte **Anlage** verwiesen.

**10. Welche Auswirkungen für mittelständische Unternehmen hatten diese Änderungsanträge bzw. hätten sie im Falle einer Realisierung gehabt?**

Die Beschlüsse des Bundesrates zu den in der Antwort zu Frage 9 aufgelisteten Initiativen liegen größtenteils erst kurze Zeit zurück bzw. stehen noch bevor. Aussagen zu möglichen Auswirkungen für mittelständische Unternehmen wären daher zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ.

Ebenso wäre es spekulativ, Aussagen zu möglichen Auswirkungen von Initiativen zu treffen, die ganz oder teilweise im Bundesratsverfahren abgelehnt wurden.

**Anlage** zur Antwort der Frage 9 [Welche Änderungsanträge hat das Wirtschaftsministerium in den letzten zwölf Monaten im Bundesrat zu Gesetzentwürfen des Bundestages eingebracht (bitte Drucksachennummern nennen)?] der KA 18/05550

"Fragen zur Schaffung einer dritten Institution für Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau"

der Abgeordneten Helge Limburg, Stefan Wenzel und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

- 1 -

BR-Drs.-Nr.	In den Ausschüssen gestellte Anträge Niedersachsens zu Gesetzen	Entscheidung Bundesratsplenum
617/18	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Die Investitionsoffensive für Europa - Bestandsaufnahme und nächste Schritte COM(2018) 771 final	in veränderter Fassung angenommen
7/19	Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes	angenommen
8/19	Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	teilweise angenommen
11/19	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus	angenommen
70/19	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Hafenplanungen (Hafenplanungsbeschleunigungsgesetz) - <b>gemeinsamer Antrag mit Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen</b>	in veränderter Fassung angenommen
157/19	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2370 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur - <b>gemeinsamer Antrag mit Nordrhein-Westfalen</b>	angenommen
230/19	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung	angenommen
352/19	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie	angenommen
382/19	Fünftes Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (5. TKG-Änderungsgesetz - 5. TKGÄndG)	angenommen
453/19	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung auf die Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz) - <b>gemeinsamer Antrag mit Nordrhein-Westfalen</b>	angenommen
454/19	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)	teilweise angenommen
467/19	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsgesetzes - <b>2 gemeinsame Anträge mit Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein</b>	nicht angenommen
552/19	Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	nicht angenommen
579/19	Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz - MgvG) - <b>3 Anträge</b>	nicht angenommen

Anlage zur Antwort der Frage 9 [Welche Änderungsanträge hat das Wirtschaftsministerium in den letzten zwölf Monaten im Bundesrat zu Gesetzentwürfen des Bundestages eingebracht (bitte Drucksachennummern nennen)?] der KA 18/05550

"Fragen zur Schaffung einer dritten Institution für Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau"  
 der Abgeordneten Helge Limburg, Stefan Wenzel und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

- 2 -

BR-Drs.-Nr.	In den Ausschüssen gestellte Anträge Niedersachsens zu <i>Gesetzen</i>	Entscheidung Bundesratsplenum
581/19	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - <b>5 gemeinsame Anträge mit Nordrhein-Westfalen</b>	teilweise angenommen
582/19	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich - <b>1 gemeinsamer Antrag mit Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sowie 1 gemeinsamer Antrag mit Schleswig-Holstein</b>	nicht angenommen

BR-Drs.-Nr.	In den Ausschüssen gestellte Anträge Niedersachsens zu <i>Verordnungen</i>	Entscheidung Bundesratsplenum
138/19	Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland - <b>gemeinsamer Antrag mit Nordrhein-Westfalen</b>	angenommen
341/19	Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - <b>2 Anträge</b>	angenommen
226/19	Erste Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigenverordnung	angenommen
51/19	Ersten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung	angenommen
591/19	Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - <b>3 Anträge</b>	ein Antrag in den Ausschüssen angenommen, 2 haben sich erledigt; Plenum entscheidet am 14.02.2020

BR-Drs.-Nr.	Antrag Niedersachsens auf Entschließung bzw. Anträge zu einem Entschließungsantrag	Entscheidung Bundesratsplenum
68/19	Entschließung des Bundesrates zum Transport von Gefahrgut auf Großcontainerschiffen – <b>gemeinsamer Antrag mit Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg</b>	in veränderter Fassung angenommen
111/19	Entschließung des Bundesrates: Erhöhung der Förderquoten im Bundesförderprogramm Breitband – <b>gemeinsamer Antrag mit Schleswig-Holstein</b>	angenommen

Anlage zur Antwort der Frage 9 [Welche Änderungsanträge hat das Wirtschaftsministerium in den letzten zwölf Monaten im Bundesrat zu Gesetzentwürfen des Bundestages eingebracht (bitte Drucksachennummern nennen)?] der KA 18/05550

"Fragen zur Schaffung einer dritten Institution für Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau"  
 der Abgeordneten Helge Limburg, Stefan Wenzel und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

- 3 -

BR-Drs.-Nr.	Antrag Niedersachsens auf Entschließung bzw. Anträge zu einem Entschließungsantrag	Entscheidung Bundesratsplenum
92/19	Entschließung des Bundesrates: "Arbeitnehmerrechte für Paketbotinnen und Paketboten sichern; Nachunternehmerhaftung für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche ausweiten" - <b>gemeinsamer Antrag mit Bremen, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen</b>	in veränderter Fassung angenommen
144/19	Entschließung des Bundesrates zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen	nicht angenommen
143/19	Entschließung des Bundesrates: Fertigung von Batteriezellen als Speichermedium zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz in Deutschland - <b>gemeinsamer Antrag mit Schleswig-Holstein</b>	in veränderter Fassung angenommen
450/19	Entschließung des Bundesrates für den umfassenden Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energien - <b>gemeinsamer Antrag mit Brandenburg</b>	in veränderter Fassung angenommen

BR-Drs.-Nr.	Plenaranträge	Entscheidung Bundesratsplenum
92/19	<b>Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Freien Hansestadt Bremen und Niedersachsen zur Entschließung des Bundesrates:</b> "Arbeitnehmerrechte für Paketbotinnen und Paketboten sichern; Nachunternehmerhaftung für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche ausweiten"	in veränderter Fassung angenommen
581/19	<b>Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen</b> zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes	angenommen